

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Mai 2015

Verordnungsfähigkeit von Neurofeedback

Immer wieder werden wir gefragt, ob Neurofeedback im Rahmen der Ergotherapie vom Vertragsarzt verordnet werden kann. Die Neurofeedback-Technik ist nicht als eigenständiges Heilmittel in den Heilmittel-Richtlinien aufgeführt und kann somit nicht gesondert verordnet werden. In der Verordnung sind ausschließlich die in den Heilmittel-Richtlinien aufgeführten ergotherapeutischen Heilmittel anzugeben. Nach Ansicht des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen kann die Neurofeedback-Technik bei Vorliegen einer entsprechenden medizinischen Indikation im Rahmen der zur Verfügung stehenden ergotherapeutischen Heilmittel (sensomotorisch-perzeptive Behandlung, Hirnleistungstraining/neuropsychologisch-orientierende Behandlung bzw. psychisch-funktionelle Behandlung) vom Ergotherapeuten eingesetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz dieser Technik ist, dass hiermit das Behandlungsziel in realistischer Weise erreicht werden kann.

Kurz und knapp:

Neurofeedback-Technik ist nicht als eigenständiges Heilmittel ordnungsfähig, kann aber im Rahmen der ergotherapeutischen Heilmittel als Technik eingesetzt werden.